



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchener Förderformel

**- Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und
zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte -**

Neufassung vom 05.05.2015

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	3
<i>I. Allgemeines</i>	4
1. <i>Besuch geförderter Einrichtung</i>	4
2. <i>Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)</i>	4
3. <i>Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung)</i>	5
4. <i>Förderung kinderreicher Familien</i>	6
<i>II. Verfahren zur Differenzförderung</i>	6
1. <i>Förderverfahren Kinderkrippenplätze</i>	6
2. <i>Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder</i>	7
3. <i>Ermäßigung der Elternentgelte</i>	9
4. <i>Pflichten des Einrichtungsträgers</i>	13
<i>III. Verfahren zur Förderung kinderreicher Familien</i>	14
<i>Antrag</i>	14
<i>Unterlagen</i>	14
<i>IV. Inkrafttreten</i>	14
<i>Inkrafttreten</i>	14

Präambel

Zur Umsetzung des vom Münchner Stadtrat mit der „Leitlinie Bildung“ vorgegebenen Zieles, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten, entwickelte die Landeshauptstadt München die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen. Der Stadtrat hat hierzu eine entsprechende Zuschussrichtlinie beschlossen.

Im Rahmen der Anwendung der Förderformel beabsichtigt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen frei gemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel besuchen.

Eine Entlastung findet insbesondere bei den Familien statt, die wegen der überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten und Wohnkosten in München besonders belastet sind.

Konkret werden in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern Eltern und deren Kinder im Rahmen der Münchner Förderformel durch einkommensbezogene familienfreundliche Elternentgelte unterstützt.

I. Allgemeines

1. Besuch geförderter Einrichtung

Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben und deren Kinder Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern besuchen, die nach der „Münchner Förderformel“ gemäß Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München vom 25.03.2014 (nachfolgend: Münchner Förderformel) gefördert werden sowie die nach der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertageseinrichtungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung die sich aus dieser Richtlinie und aus der Münchner Förderformel ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Träger der Einrichtung höhere als die sich aus Ziff. 3.9 und 3.10 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel ergebenden Elternentgelte erhebt.

Die Träger der Einrichtungen informieren die Sorgeberechtigten der ihre Einrichtung besuchenden Kinder über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Fördermöglichkeiten durch Übergeben der hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Informationsschreiben.

Träger, die mit ihren Betriebsträgerschaftseinrichtung in die Förderformel wechseln sowie Träger, die eine Einrichtung mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag im Rahmen der Münchner Förderformel übernommen haben bzw. zukünftig übernehmen, realisieren die einkommensbezogene Staffelung auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte, mit der Maßgabe, dass die Obergrenze von 100 % der städtischen Gebühr nicht überschritten werden darf.

2. Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kinderkrippenplätzen keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von 3 – 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kinderkrippenplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000,- € übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

3. Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kindergarten- und Hortplätze keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von 3 – 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kindergarten- und Hortplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000,- € übersteigt.

4. Förderung kinderreicher Familien

Die Landeshauptstadt München erstattet nach Ziffer III dieser Richtlinie Sorgeberechtigten die Elternentgelte für jedes dritte oder nachfolgende in einer Familiengemeinschaft lebende Kind.

Eine Förderung nach dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn die Förderung der Familie bereits auf Grund des Besuchs eines Kindes in einer Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft erfolgt. In diesem Fall wird die Ermäßigung für den Besuch des Kindes in der städtischen Kindertageseinrichtung gewährt.

II. Verfahren zur Differenzförderung

1. Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kinderkrippenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.10 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	96,00 €	168,00 €	240,00 €	312,00 €	384,00 €	456,00 €	528,00 €
bis 25.000	360,00 €	480,00 €	600,00 €	684,00 €	792,00 €	912,00 €	984,00 €
bis 30.000	756,00 €	936,00 €	1.128,00 €	1.320,00 €	1.476,00 €	1.572,00 €	1.656,00 €
bis 35.000	1.128,00 €	1.404,00 €	1.680,00 €	1.944,00 €	2.196,00 €	2.328,00 €	2.400,00 €
bis 40.000	1.404,00 €	1.728,00 €	2.064,00 €	2.400,00 €	2.688,00 €	2.856,00 €	3.000,00 €
bis 45.000	1.656,00 €	2.064,00 €	2.472,00 €	2.868,00 €	3.228,00 €	3.456,00 €	3.636,00 €
bis 50.000	1.908,00 €	2.376,00 €	2.856,00 €	3.336,00 €	3.744,00 €	4.008,00 €	4.224,00 €
bis 55.000	2.160,00 €	2.712,00 €	3.264,00 €	3.804,00 €	4.296,00 €	4.572,00 €	4.812,00 €
bis 60.000	2.436,00 €	3.048,00 €	3.648,00 €	4.248,00 €	4.788,00 €	5.100,00 €	5.376,00 €
über 60.000	2.700,00 €	3.372,00 €	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00 €	5.724,00 €	6.072,00 €

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der LH München – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Einrichtung geltenden Elternentgelten und dem in der jeweiligen Einrichtung geltenden Höchstentgelt erstattet.

Auf in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Kinderkrippenplätze kann auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres – weiterhin das Elternentgelt für Kinderkrippenplätze erhoben werden.

2. Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kindergartenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.9 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	245,00 €	288,00 €	332,00 €	375,00 €	418,00 €	461,00 €	504,00 €
bis 25.000	346,00 €	418,00 €	490,00 €	562,00 €	634,00 €	706,00 €	778,00 €
bis 30.000	461,00 €	562,00 €	663,00 €	764,00 €	864,00 €	965,00 €	1.066,00 €
bis 35.000	591,00 €	720,00 €	850,00 €	980,00 €	1.109,00 €	1.239,00 €	1.368,00 €
bis 40.000	720,00 €	879,00 €	1.037,00 €	1.196,00 €	1.354,00 €	1.512,00 €	1.671,00 €
bis 45.000	792,00 €	980,00 €	1.167,00 €	1.354,00 €	1.541,00 €	1.728,00 €	1.916,00 €
bis 50.000	864,00 €	1.080,00 €	1.296,00 €	1.512,00 €	1.728,00 €	1.944,00 €	2.160,00 €
bis 55.000	936,00 €	1.181,00 €	1.426,00 €	1.671,00 €	1.916,00 €	2.160,00 €	2.405,00 €
bis 60.000	1.023,00 €	1.296,00 €	1.570,00 €	1.844,00 €	2.117,00 €	2.391,00 €	2.664,00 €
über 60.000	1.095,00 €	1.397,00 €	1.700,00 €	2.002,00 €	2.304,00 €	2.607,00 €	2.909,00 €

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Plätze für Schulkinder gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.9 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel)

Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	404,00 €	447,00 €	490,00 €	537,00 €
bis 25.000	562,00 €	605,00 €	648,00 €	695,00 €
bis 30.000	749,00 €	807,00 €	864,00 €	927,00 €
bis 35.000	936,00 €	994,00 €	1.052,00 €	1.114,00 €
bis 40.000	1.124,00 €	1.181,00 €	1.239,00 €	1.301,00 €
bis 45.000	1.311,00 €	1.368,00 €	1.426,00 €	1.488,00 €
bis 50.000	1.469,00 €	1.527,00 €	1.584,00 €	1.646,00 €
bis 55.000	1.628,00 €	1.685,00 €	1.743,00 €	1.804,00 €
bis 60.000	1.786,00 €	1.844,00 €	1.901,00 €	1.962,00 €
über 60.000	1.944,00 €	2.016,00 €	2.088,00 €	2.164,00 €

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der LH München – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Um eine Überkompensation durch die LH München auf Grund dieser Richtlinie und auf Grund der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG im dritten Kindergartenjahr zu vermeiden, erfolgt eine teilweise Anrechnung der BayKiBiG-Förderung auf die Förderung nach dieser Richtlinie nach folgende Maßgabe:

Rechenschritt 1

Ermittlung des individuellen Subventionswerts nach der Münchner Förderformel (Summe 1):

Ermittlung des durch die BayKiBiG Förderung unbeeinflussten Subventionswerts auf Grund der Förderrichtlinie zur Münchner Förderformel (Höchstentgelt je Buchungsklasse, d.h. bei Einkünften über 60.000,-- Euro p.a. minus jeweils zu bestimmendes einkommensabhängiges Höchstentgelt gem. Förderrichtlinie)

Rechenschritt 2

Rechengröße: individuelles Elternentgelt nach Gewährung der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (Summe 2):

Ermittlung des Elternentgelts nach gewährter Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG und ohne einkommensabhängige Förderung nach der Förderrichtlinie (Höchstentgelt je Buchungsklasse von minus derzeit 1.200,-- Euro BayKiBiG Förderung)

Rechenschritt 3:

Modifizierter individueller Förderbetrag nach der Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr unter Anrechnung des BayKiBiG Förderung:

Fallgruppe 1: Wenn Summe 1 größer oder gleich der Summe 2:

Förderung in Höhe der Summe 2 neben der BayKiBiG Förderung, d.h. Förderung durch die LH München in Höhe der tatsächlichen Elternentgelte und damit keine Belastung der Eltern durch Elternentgelte

Fallgruppe 2: Wenn Summe 1 kleiner Summe 2:

Förderung in Höhe der Summe 1, d.h. kumulierte Förderung nach BayKiBiG zzgl. Förderung nach Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr im Anrechnungsverfahren.

Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit die staatliche Förderung für Spielgeld gewährt wird.

3. Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Es gelten die Festlegungen unter Ziffer 3.6. zur Definition der Einkünfte.

Der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

3.1. Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat der Träger der Einrichtung im Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber dem Träger einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

3.2. Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer II. 3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

3.3. Nachweis aktuell niedriger Einkünfte (Vergleichsberechnung)

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr im Vergleich zu den unter Ziffer 3.2. festgelegten Einkünften des Vorvorjahres (Regelberechnung) eine dauernde Verringerung der jährlichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000 € festzustellen ist, können für die Einkommensberechnung auf Antrag die aktuellen Einkünfte herangezogen werden (Vergleichsberechnung). Maßgeblich sind die im Zeitraum des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) voraussichtlich erzielten aktuellen Einkünfte, welche zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen sind, gegebenenfalls auch mittels einer Selbsteinschätzung. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens im Rahmen der Vergleichsberechnung erfolgt erst, wenn die maßgeblichen Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres vollständig vorgelegt werden und erfolgt dann bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig. Sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Vergleichsberechnung und die zum Zweck der Vergleichsberechnung benötigten Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Die Ausführungen unter Ziffer 3.2. zur Fristenregelung (Ausschlussfrist und Vorlagefrist) sowie zum Ausschluss einer Selbsteinschätzung gelten entsprechend.

Die Nachweise maßgeblicher aktueller Einkünfte sind vollständig bis spätestens zum 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Vergleichsberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, sowie von Nachweisen maßgeblicher aktueller Einkünfte, die nach der jeweils genannten Frist eingehen, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit jeweiligem Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher aktueller Einkünfte bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.4. Nachweis aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr nur maßgebliche aktuelle Gesamteinkünfte bis jährlich 15.000,- € bezogen werden, wird das Elternentgelt in voller Höhe erstattet. Maßgeblich sind die im Zeitraum des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) voraussichtlich erzielten aktuellen Einkünfte, welche zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen sind, gegebenenfalls auch mittels einer Selbsteinschätzung. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € sind vollständig bis spätestens zum 31.01. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- €, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000,- € bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr zweiten folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.5. Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

3.6. Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer II. 3. dieser Richtlinie gelten:

a) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen. § 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung. Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a EStG.

b) Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen.

c) Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis b) enthalten sind.

d) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge und Zuwendungen (z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschussleistungen nach dem BAföG, etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz und das (Landes-)Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

3.7. Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen durch den Träger

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 3.2. bis 3.5. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

4. Pflichten des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträger legen vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten Ziffer 3.9 und Ziffer 3.10 der Münchner Förderformel fest und teilen diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Träger der Einrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Träger sind verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Träger sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Einrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen zwingend aufzuführen.

III. Verfahren zur Förderung kinderreicher Familien

Antrag

Auf Antrag erstattet die Landeshauptstadt München Sorgeberechtigten die Elternentgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, die von freigemeinnützigen oder anderen Trägern getragen werden, für das dritte und jedes weitere Kind mit der Zielsetzung einer Entlastung, die der Förderung kinderreicher Familien entspricht, deren Kinder ausschließlich städtische Kindergärten besuchen. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen. Zur Abkürzung des Zahlungsweges sind die Erstattungsbeträge durch die Landeshauptstadt München unmittelbar an die besuchte Einrichtung zu zahlen. Hierzu ist das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Formular zu verwenden.

Die Erstattung kann gewährt werden, wenn drei oder mehr Kinder, auch Stief- oder Halbgeschwister, innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung besuchen. Dem jüngsten der drei oder dem jüngsten der weiteren Kinder, das eine nach der Förderformel geförderte Einrichtung besucht, wird das Elternentgelt erlassen.

Ein Förderung nach dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit der Förderung der Familie auf Grund des Besuchs eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft besteht. In diesem Fall wird die Ermäßigung nur für den Besuch des Kindes in der städtischen Kindertageseinrichtung angeboten.

Unterlagen

Zum Nachweis, ist von den Sorgeberechtigten der von der Landeshauptstadt München vorgesehene Antrag abzugeben.

IV. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.09.2015** in Kraft und gilt bis zum **31.12.2017**. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.